

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TONBÜRO GMBH

01. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

01.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Tonbüro GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB der Tonbüro GmbH abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Tonbüro GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB der Tonbüro GmbH gelten auch dann, wenn die Tonbüro GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt sowie auch für künftige Fälle gleicher Art.

02. VERTRAGSSCHLUSS

02.1 Angebote der Tonbüro GmbH erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird. Angebote stellen die Aufforderung an den Kunden dar, der Tonbüro GmbH einen Auftrag zu erteilen.
02.2 Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung des Kundenauftrages zustande oder dadurch, dass die Tonbüro GmbH beauftragte Leistungen tatsächlich erbringt. Das Gleiche gilt für Ergänzungen und Abänderungen eines erteilten Auftrages.
02.3 Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung ergeben sich aus dem Individualvertrag, der Auftragsbestätigung und/oder Lieferscheinen bzw. Leistungsbelegen der Tonbüro GmbH.
02.4 Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung zu laufen, frühestens jedoch mit der Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung etwaig erforderlicher Ausgangsmaterialien, Unterlagen und/oder Genehmigungen durch den Kunden.
02.5 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden unterbrechen Leistungsfristen und setzen ihren Lauf von Beginn an neu in Gang.

03. VIDEO- UND TONTECHNISCHE LEISTUNGEN

03.1 Grundsätzlich werden alle Leistungen der Tonbüro GmbH stunden- oder schichtweise berechnet. Eine Stunde entspricht acht Produktionsstunden einer zusammenhängenden Arbeitszeit. Jede angebrochene Stunde zählt als volle Stunde.
03.2 Werden auf den Gerätschaften der Tonbüro GmbH Bild- und/oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf Geräten der Tonbüro GmbH aufgenommen worden sind, übernimmt die Tonbüro GmbH lediglich die Verpflichtung, die Umspieldung fachmännisch durchzuführen.
03.3 Sind Tonmischungen durch das Personal der Tonbüro GmbH vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, erfolgt die Abstimmung der Töne (Klangfarben) bei der Ausführung des Auftrages nach dem Ermessen der Tonbüro GmbH. Allerdings kann lediglich die Verpflichtung übernommen werden, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen, da eine kreative Verantwortung aufgrund der extrem subjektiven Beurteilung von Klangfarben nicht übernommen werden kann.
03.4 Die Tonbüro GmbH ist berechtigt, Teile der Leistung an Subunternehmer zu vergeben. Hierzu kann die Tonbüro GmbH das Arbeitsmaterial von Dritten bearbeiten und dort aufbewahren lassen.

04. ARBEITSMATERIAL

04.1 Die Aufbewahrung der an die Tonbüro GmbH übergebenen Film-, Ton- oder sonstiger Arbeitsmaterialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrages unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung der Tonbüro GmbH.
04.2 Die Tonbüro GmbH übernimmt übergebenes Material grundsätzlich ohne Nachprüfung und in dem Zustand, in dem es zur Aufbewahrung übergeben wurde. Es ist Sache des Kunden für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die der Tonbüro GmbH übergebenen Materialien zu sorgen. Die Annahme und Rückgabe des übergebenen Materials erfolgt innerhalb der Geschäftszeit.
04.3 Die Tonbüro GmbH ist berechtigt, das Material nach vorheriger Anündigung innerhalb angemessener Frist an die der Tonbüro GmbH zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Bestellers zu senden.
04.4 Falls die Anündigung postalisch unzustellbar sein sollte, ist die Tonbüro GmbH befugt, nach Ablauf eines Monats die Datenträger nach eigener Wahl auf Rechnung

und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, oder zu vernichten.

05. VERSAND, GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

05.1 Die Wahl des Versandweges und der Transportmittel behält sich die Tonbüro GmbH vor, soweit es keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden gibt. Eine Transportversicherung schließt die Tonbüro GmbH nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Kunden ab.
05.2 Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Firma bzw. Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung die Räume der Tonbüro GmbH oder ggf. deren Mitarbeiter verlassen hat. Dies gilt auch beim Transport durch die Tonbüro GmbH bzw. ihre Erfüllungsgehilfen.
05.3 Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über.

06. PFLICHTEN DES KUNDEN

06.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er gesetzlich und/oder vertraglich berechtigt ist, die erteilten Aufträge und alle damit zusammenhängenden Verfügungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Er versichert, dass der Auftragserteilung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch in besonderem Maße für Ansprüche Dritter an den verwendeten Materialien (wie z.B. Lizenz-, Eigentums- Urheber- oder Persönlichkeitsrechte). Eine Haftung der Tonbüro GmbH für Verstöße gegen vorbezeichnete Rechte ist ausgeschlossen. Die Tonbüro GmbH ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der verwendeten Materialien zu überprüfen.
06.2 Der Kunde verpflichtet sich auf das ausdrückliche Verlangen der Tonbüro GmbH, eine Erklärung abzugeben, dass er keiner Verfügungsbeschränkung hinsichtlich des zu bearbeitenden Materials unterliegt und gegebenenfalls die Einwilligung des Berechtigten beizubringen. Dies gilt auch für die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL etc.) wahrgenommenen Rechte.
06.3 Die Tonbüro GmbH ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen und/oder vertraglichen Vorschriften den Verwertungsgesellschaften die von diesen geforderten Meldungen zu machen. Der Kunde stellt die Tonbüro GmbH von etwaigen Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften ausdrücklich frei.
06.4 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen ist die Tonbüro GmbH berechtigt, den Kunden als ziehungsrechtlich und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.
06.5 Der Kunde hat zur Feststellung etwaiger Mängel den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen der Tonbüro GmbH binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
06.6 Versäumt der Kunde die genannten Ausschlussfristen zur Anzeige offensichtlicher Mängel gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt bzw. abgenommen.
06.7 Der Kunde ist verpflichtet:
• für vollen Versicherungsschutz der der Tonbüro GmbH übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen.
• für den Fall des Verlusts oder der Zerstörung des Arbeitsmaterials für geeignetes Sicherheits-Zweitmaterial zu sorgen.
• der Tonbüro GmbH unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen.
• eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGBs zu unterrichten und für deren Einverständnis Sorge zu tragen.
• die Leistungen fristgerecht abzunehmen.
• auf Anfragen und Erklärungen der Tonbüro GmbH innerhalb angemessener Frist zu antworten.

07. RECHTE DES KUNDEN

07.1 Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels verlangen. Als Mangel gilt nur ein Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik. Auch ein diesbezüglicher Verstoß stellt keinen Mangel dar, soweit dieser durch kreative Vorgaben des Bestellers bedingt ist.
07.2 Die Tonbüro GmbH kann die Nacherfüllung

davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. Die Tonbüro GmbH kann die Nachbesserung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.
07.3 Schlägt eine Nachbesserung durch die Tonbüro GmbH zweimal fehl oder verweigert die Tonbüro GmbH die Nacherfüllung, so hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte des Kunden zum Rücktritt und ggf. auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist. Diese Unerheblichkeit muss im Zweifelsfall durch ein unabhängiges Gutachten bestätigt werden. Die Kosten eines solchen Gutachtens tragen der Kunde und die Tonbüro GmbH zu gleichen Teilen.
07.4 Dem Kunden stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die durch seine fehlerhafte Bedienung des Vertragsgegenstandes oder eigenmächtige Veränderungen am Vertragsgegenstand verursacht wurden.

08. PREISE

08.1 Die Preise der Tonbüro GmbH verstehen sich in EURO zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Liefergeschäften gelten sie ab Werk. Verpackungs-, und Frachtkosten werden gesondert berechnet.
08.2 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen und ändern sich während dieser Zeit auf Seiten der Tonbüro GmbH die Preise für die Erbringung der Leistung (insbesondere infolge von Materialpreisänderungen), ist die Tonbüro GmbH berechtigt, die daraus resultierenden ggf. erhöhten Preise gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

09. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN,

AUFRÜHMUNGSVERBOT

09.1 Die Rechnungen der Tonbüro GmbH werden ohne Abzug je nach Vereinbarung bei Abholung oder aber mit Lieferung des Vertragsgegenstandes zur Zahlung fällig. Bei Großaufträgen (z.B. Spielfilmprojekten), deren Bearbeitung sich über einen längeren Zeitraum mehr als 4 Wochen erstreckt, steht es der Tonbüro GmbH frei die Angebotssumme zu dritteln und entsprechende Akonto-Rechnungen zu stellen. Üblicherweise gestaltet sich die Rechnungsstellung für Spielfilmprojekte wie folgt:
• 1. Rate 20% fällig bei Auftragserteilung
• 2. Rate 40% fällig nach mehr als der Hälfte der anvisierten Bearbeitungszeit, zum Beispiel erfolgter Zwischenabnahme der Vertonung vor Mischungsbeginn, Abnahme Grading etc.
• 3. Rate 40% fällig nach Gesamtabnahme der Vertonung/ Bildbearbeitung/ Projektes
09.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs kann die Tonbüro GmbH Verzugszinsen von 8% (acht Prozent) über dem Basiszinssatz fordern. Die Tonbüro GmbH ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.
09.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
09.4 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder der Tonbüro GmbH Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, so ist die Tonbüro GmbH berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für die Sicherheit geleistet hat. Dies gilt insbesondere auch bei verzögerter oder Nichtzahlung von durch die Tonbüro GmbH bereits an den Kunden gestellte Akonto-Rechnungen.

10. FRISTEN BZW. LIEFERUNG

10.1 Etwaige Lieferfristen- bzw. Leistungszeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Tonbüro GmbH. Verzögert sich der Ausführungsbefehl durch nicht durch die Tonbüro GmbH verschuldete Umstände (wie z.B. verspätete Materialübergabe), sind Ansprüche gegen die Tonbüro GmbH wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
10.2 Die Tonbüro GmbH behält sich Vorab- und Teillieferungen vor.

10.3 Kommt es nach Buchung bzw. Auftragsbestätigung von Kundenseite zur Stornierung oder zu einer erheblichen Verschiebung eines Projektes, oder wird der Tonbüro GmbH durch diese Verschiebung die Durchführung eines Fremdprojektes unverschuldet unmöglich gemacht, so hat die Tonbüro GmbH das Recht den ihr dadurch entstehenden wirtschaftlichen Schaden/Ausfall dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich werden Buchungen, die nicht oder innerhalb von weniger als 24 Stunden vor vereinbarten Leistungsbeginn abgesagt werden, mit der vollen vereinbarten Vergütung für den Tag berechnet.
10.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Tonbüro GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
10.5 Wird der Tonbüro GmbH die Lieferung bzw. Leistung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird die Tonbüro GmbH von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei.
10.6 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche die Tonbüro GmbH nicht zu vertreten hat und durch die der Tonbüro GmbH die Lieferung bzw. Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel. Wird die Tonbüro GmbH von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. HAFTUNG

11.1 Die Tonbüro GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände irgendwelcher Art, die der Kunde, dessen Vertreter oder Hilfspersonen in die ihm zugänglichen Räumlichkeiten der Tonbüro GmbH eingebracht hat und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz.
11.2 Die Tonbüro GmbH haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11.3 Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Tonbüro GmbH – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
11.4 Soweit die Wiederherstellung von an die Tonbüro GmbH zur Bearbeitung übergebenem Material nicht aufgrund von Negativen, Kopien oder sonstigem Ausgangsmaterial des Kunden möglich ist, ist unter dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden der Ersatz des Materialwerts des Trägermaterials gleicher Art und Länge zu verstehen.
11.5 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgen und entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – ausgeschlossen.
11.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

12. EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERUNGS- UND NUTZUNGSRECHTE

12.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Tonbüro GmbH.
12.2 Der Kunde übereignet der Tonbüro GmbH sicherungshalber alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in den Besitz der Tonbüro GmbH gelangten Gegenstände, insbesondere MAZ-Bänder, sonstiges Filmausgangsmaterial usw., einschließlich etwaiger Anwartschaften.

13. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Berlin ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der BRD verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. SCHRIFTFORMKLAUSEL, SALVATORISCHE KLAUSEL

14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TONBÜRO GMBH

Schriftformklausel.

14.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese AGB Lücken aufweisen sollten.

STAND OKTOBER 2021